

# BUNDESSATZUNG

in der Fassung vom 7. Juli 2018

## ***I. Abschnitt: Der Bund und seine Glieder***

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins:**

- (1) Unter dem Namen »Deutscher Zithermusik-Bund e.V.«, abgekürzt »DZB«, sind Zitherspieler und Vereinigungen für das Zitherspiel sowie Freunde und Förderer der Zithermusik zu einem rechtsfähigen, im Vereinsregister einzutragenden Verein zusammengeschlossen. Der Sitz des Vereins ist Nürnberg.
- (2) Der DZB ist Nachfolgeorganisation folgender Verbände:
  1. Bayerischer Fachverband für Volksmusik e.V., Sitz München, gegr. 1947,
  2. Deutscher Zithermusikverband 1877 e.V., Sitz Wuppertal, gegr. 1948, Nachfolgeorganisation des Verbandes Deutscher Zithervereine, gegr. 1877, und Nachfolgeorganisation des Verbandes Westdeutscher Zithervereine, gegr. 1895,
  3. Süddeutscher Zitherbund, Sitz Nürnberg, gegr. 1949, Nachfolgeorganisation des Bayerischen Zitherbundes, gegr. 1882/ Süddeutscher Zitherbund (1884),
  4. Verband Deutscher Zithermusikvereine 1877, Sitz Mainz, gegr. 1961, Nachfolgeorganisation des Verbandes Deutscher Zithervereine, gegr. 1877,
  5. Zitherbund Schwaben, Sitz Stuttgart, gegr. 1951.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins:**

- (1) Der Zweck des DZB ist
  1. als deutscher Verband für instrumentale Laienmusik Verbindung zwischen den Zitherspielern, Musiziergruppen, Zithervereinen, Freunden und Förderern der Zithermusik zu schaffen, und auch ausländischen Zitherspielern Anschluss zu bieten,
  2. die Verbindung zu anderen instrumentalen Laienmusikverbänden auf nationaler und internationaler Ebene zu pflegen,
  3. die Zithermusik in ihren verschiedenen Erscheinungsformen - auch in Verbindung mit anderen Instrumenten - zu pflegen, zu fördern und weiter zu entwickeln.
- (2) Besondere Aufgaben des DZB sind:
  1. Zitherspielern Orientierung und Information für ihr Musizieren zu geben,
  2. die gewachsene Volksmusik zu pflegen,
  3. die Pflege der Zithermusik durch Vereine und Orchester zu erhalten und zu fördern,
  4. vorbildliche Konzerte zu veranstalten,
  5. zur Weiterentwicklung des Zitherspiels fachlich geschulte Lehrer zu gewinnen und Jugendliche an kunstgemäßes Zitherspiel heranzuführen,
  6. die Ausbildung und Fortbildung von Zitherlehrern, Spielgruppenleitern und Dirigenten zu fördern,
  7. zur Weiterentwicklung der Zithermusik Impulse zur Verbreitung mustergültiger Literatur und zur Schaffung neuer Literatur zu geben,
  8. vorbildliche Interpretationen zu publizieren,
  9. ein Zentralarchiv für vorbildliche Interpretationen und eine Sammlung historischen Materials zu Studienzwecken zu schaffen,
  10. die Zithermusik in das allgemeine Musikleben zu integrieren,
  11. Verbindung zu kommunalen und staatlichen Stellen sowie zu anderen Kulturträgern und Bildungseinrichtungen zu pflegen, um die Tätigkeiten des DZB wie auch die Laienmusik insgesamt und das allgemeine kulturelle Leben zu fördern.
- (3) Der DZB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine

Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Gliederung des DZB:**

- (1) Der DZB gliedert sich in Landesverbände. Diese sind unlösbare Untergliederungen des DZB, können sich aber gleichzeitig anderen Verbänden, Vereinigungen oder Institutionen anschließen.
- (2) Jeder Landesverband bildet als Unterorganisation des DZB einen eigenen rechtsfähigen oder nicht rechtsfähigen Verein. Der Landesverband gibt sich eine Satzung, welche die Vorschriften der Rahmensatzung enthalten muss, die dieser Bundessatzung als Anlage beigefügt ist. Die Satzung des Landesverbandes darf im Übrigen der Satzung des Bundes und den Beschlüssen der Bundesdelegiertenversammlung nicht widersprechen; sie enthält die Bundessatzung als Anlage.
- (3) Ein Landesverband umfasst das Gebiet eines Bundeslandes oder mehrerer Bundesländer, ein Gebiet kann nicht gleichzeitig mehreren Landesverbänden angehören. Die Bundesdelegiertenversammlung beschließt als Geschäftsordnung die Bildung oder Änderung der Landesverbände, deren gebietsmäßige Festlegung und Abweichungen von politischen Grenzziehungen. In gleicher Weise beschließt die Bundesdelegiertenversammlung, welchen Landesverbänden diejenigen Mitglieder zugeordnet sind, die ihren Wohnsitz nur im Ausland haben.
- (4) Im Bundesland Bayern können auch 2 selbständige Landesverbände (Landesverband Bayern Süd und Landesverband Bayern Nord) gebildet werden; durch beide Landesverbände kann auch ein einheitlicher Landesverband gebildet werden. Sofern zwei Landesverbände gebildet werden, wird die gebietsmäßige Aufteilung von den Landesverbänden in Bayern einvernehmlich beschlossen. Kommt es zu keiner Einigung, so entscheidet der Bundesvorstand auf Antrag.
- (5) Landesverbände können sich in Regionen oder Arbeitsgruppen gliedern; im Verhältnis zum Bund stehen diesen Untergliederungen keine besonderen Rechte zu.
- (6) Im Verhältnis zwischen Bund und Landesverbänden erfolgt die Arbeit und die Haushaltsführung im Rahmen der jeweiligen Satzung in Eigenverantwortung. Der Bundesvorstand nimmt die den Mitgliederversammlungen der Landesverbände vorgetragenen Tätigkeits- und Kassenberichte sowie die Versammlungsprotokolle entgegen.
- (7) Gegenüber einem in der Form des rechtsfähigen Vereins eingetragenen Landesverband hat der Bundesverband weder Recht noch Pflicht zur Aufsicht. Er ist für die Tätigkeit dieses Landesverbandes weder verantwortlich noch zur Kostenübernahme verpflichtet.
- (8) Bei einem Landesverband in der Form eines nicht rechtsfähigen Vereins haben dessen satzungsmäßige Organe innerhalb des DZB die Rechtsstellung nach § 30 BGB und stehen insofern unter Aufsicht des Bundesvorstandes. Demgemäß kann der Bundesvorstand Auskunft hinsichtlich aller Tätigkeiten und Einsicht in alle Unterlagen verlangen.

### **§ 3a Einigungsausschuss:**

- (1) Wird vom DZB oder einem Landesverband gegen eigene Satzung oder Beschlüsse oder gegen diejenige des jeweils anderen verstoßen und ist der andere dadurch in seinen Rechten verletzt, so kann jede Seite den Einigungsausschuss zur beiderseitig verbindlichen Entscheidung anrufen. Dies gilt auch für Streitigkeiten über Kompetenzfragen. Bei Streitigkeiten zwischen Landesverbänden entscheidet der Einigungsausschuss nach Anhörung des

Bundesvorstandes. Der Einigungsausschuss entscheidet durch seinen Vorsitzenden und zwei Beisitzer. Der Ehrenpräsident des DZB (§ 15 Abs. 2) hat beratende Stimme. Der Vorsitzende, sowie für den Fall seiner Verhinderung eine Ersatzperson, werden von der Bundesdelegiertenversammlung gewählt. Sie dürfen weder dem Bundesvorstand noch einem der betroffenen Landesverbandsvorstände angehören. § 10 Abs. 5 der Satzung gilt entsprechend. Sind beide an einer Entscheidung gehindert, so wird der Vorsitzende durch den Ehrenpräsidenten des DZB bestellt (Notbestellung), Je ein Beisitzer wird von den Parteien bestellt.

- (2) Der Einigungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese ist auch für die Parteien verbindlich.

#### **§ 4 Mitgliedschaft:**

##### **§ 4a Ordentliche Einzelmitgliedschaft:**

- (1) Als Mitglied des DZB können Einzelpersonen beitreten. Die Mitgliedschaft im DZB begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft in demjenigen Landesverband, welchem der Wohnsitz des Mitgliedes zugeordnet ist.
- (2) Die Mitgliedschaft kann jederzeit beim Bundesvorstand oder beim Vorstand des Landesverbandes beantragt werden. Über die Aufnahme oder Abweisung entscheidet der Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem Vorstand des Landesverbandes. Dem Mitglied soll eine Satzung seines Landesverbandes mit der Bundessatzung als Anlage ausgehändigt werden.
- (3) Jedem Mitglied, das vor dem 5. Januar 1963 Mitglied eines der 5 Vorgängerverbände (§ 1) war, wird die Zeit der früheren Mitgliedschaft auf seine Zugehörigkeit zum DZB anerkannt.
- (4) Minderjährige können als Jugendmitglieder aufgenommen werden. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie alle Mitglieder, mit Ausnahme des Stimm- und Wahlrechtes und der Übernahme von Ämtern. Mit dem Eintritt der Volljährigkeit erlangen sie die uneingeschränkten Mitgliedsrechte.

##### **§ 4b Mitgliedschaft von Vereinen und Spielgruppen:**

- (1) Musizierende Personengemeinschaften können als Mitgliedsgruppe oder Mitgliedsverein aufgenommen werden. Zithervereine oder andere musizierende Gemeinschaften, die vereinsrechtlich organisiert sind («Mitgliedsvereine») und musizierende Gemeinschaften, die nicht vereinsrechtlich organisiert sind («Mitgliedsgruppen»), gelten als Unterorganisationen desjenigen DZB-Landesverbandes, welchem sie bei der Aufnahme zugeordnet werden.
- (2) Die Aufnahme einer musizierenden Personengemeinschaft erfolgt auf Antrag, wenn sie vom Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem Vorstand des Landesverbandes als Mitgliedsverein oder Mitgliedsgruppe anerkannt wird.  
Die Anerkennung setzt voraus, dass
  - a) die Mitgliedsgruppe oder der Mitgliedsverein einen vom DZB verfolgten Zweck zum Ziel hat und künftig die durch Satzung und Beschlüsse des DZB gegebenen Ordnungen eingehalten werden,
  - b) die aktiven Musiker der Gruppe oder des Vereins und dessen vertretungsberechtigte Vorstandspersonen dem DZB als Einzelmitglieder angehören;
- (3) Für die Aufgabe und Aberkennung des Status als Untergliederung des DZB gelten im Übrigen die Regeln für den Austritt und den Ausschluss von Mitgliedern entsprechend.

- (4) Anerkannte Mitgliedsgruppen und Mitgliedsvereine dürfen und sollen ihre Zugehörigkeit zum DZB (z.B. »Mitglied im DZB«) öffentlich kundtun und haben Anspruch auf Unterstützung und Förderung, wie sie von den beschließenden Organen des DZB allgemein zugesagt wird (z.B. Informationen, Teilnahme an abgeschlossenen Versicherungen usw.). Die satzungsmäßigen Mitgliedsrechte werden nur durch die der Gruppe oder dem Verein angehörenden Einzelmitglieder des DZB wahrgenommen. Mitgliedsvereine und Mitgliedsgruppen haben dem Bundesvorstand jährlich eine Liste ihrer Mitglieder einzureichen. Mitgliedsvereine übernehmen die Verpflichtung zum Inkasso der von den Mitgliedern zu entrichtenden DZB-Mitgliedsbeiträge.
- (5) Die Mitgliedschaft im DZB begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft in demjenigen Landesverband, welchem der Sitz des Vereins/ der Gruppe zugeordnet ist. Alle von einem Mitgliedsverein oder einer Mitgliedsgruppe gemeldeten Mitglieder sind automatisch demselben Landesverband zugeordnet, wie der Mitgliedsverein/ die Mitgliedsgruppe selbst. §4a (1) 2. Satz ist hierbei nachrangig.

#### **§ 4c Außerordentliche Einzelmitgliedschaft:**

- (1) Als außerordentliches Mitglied, im allgemeinen Fördermitglied genannt, können Einzelpersonen - natürliche oder juristische Personen - beitreten, welche die satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele des Deutschen Zithermusik-Bundes e.V. fördern und unterstützen möchten.
- (2) Für außerordentliche Mitglieder gelten alle Bestimmungen dieser Satzung in welchen allgemein von „Mitglied“ oder „Fördermitglied“ oder „außerordentliches Mitglied“ gesprochen wird.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind keinem Landesverband zugeordnet.

#### **§ 4d Kooperative Mitgliedschaft**

- (1) Der Deutsche Zithermusikbund kann im Sinne der außerordentlichen Mitglieder folgende Gruppierungen als Kooperatives Mitglied aufnehmen: Musikvereinigungen und Musikgruppen anderer Organisationen (auch aus dem Ausland), die an einem regelmäßigen Erfahrungsaustausch und fachlichem Kontakt mit dem Deutschen Zithermusik-Bund e.V. interessiert sind.
- (2) Kooperative Mitglieder können z.B. neue Ensembles oder Vereinigungen sein, die sich aus Kooperationen des Deutschen Zithermusik-Bundes e.V. bzw. seiner Mitglieder mit Musikschulen, allgemeinbildenden Schulen, freischaffenden Musiklehrern oder sonstigen mit Musik befassten natürlichen oder juristischen Personen gebildet haben.
- (3) Kooperative Mitglieder sind keinem Landesverband zugeordnet.

#### **§ 5 Austritt und Ausschluss:**

- (1) Austritt ist bei Kündigung spätestens am 30. September mit Wirkung zum 31. Dezember jeden Jahres möglich. Der Bundesvorstand kann ein Mitglied ausschließen:
  1. bei Nichtzahlung der Beiträge für mehr als 12 Monate trotz Mahnung und zugestellter Zahlungsfristensetzung,
  2. bei böswilliger oder schuldhafter Verletzung des Ansehens des DZB,
  3. bei Schädigung der Bundesinteressen gemäß § 2 und der Pflichten gemäß § 6,
  4. bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- (2) Vor der Beschlussfassung zum Ausschluss ist der Auszuschließende anzuhören. Der Ausschluss wird schriftlich mitgeteilt. Gegen den Ausschluss kann binnen vier Wochen zur

nächsten Bundesdelegiertenversammlung Einspruch erhoben werden. Die Mitgliedsrechte ruhen bis dahin.

- (3) Im Falle des Abs. 1, Ziffer 1, kann anstelle des Ausschlusses auch die Streichung der Mitgliedschaft erfolgen. Die Streichung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes, wenn die Zahlungssäumnis fort dauert, nachdem an die dem Verein zuletzt bekannte Anschrift des Mitgliedes durch einfachen Brief die Hinweise auf die Zahlungssäumnis von 12 Monaten, auf die ergangene Mahnung und auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft erfolgt sind und die gleichzeitige gesetzte Zahlungsfrist von mindestens 3 Monaten vergeblich bleibt.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder:**

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht:
1. Ehrenämter in den Organen des Bundes und der Landesverbände zu bekleiden,
  2. Anträge an die Bundesdelegiertenversammlung und die Mitgliederversammlung seines Landesverbandes zu richten und dort zu vertreten,
  3. Bundeseinrichtungen zu benutzen,
  4. Stimmrecht in den jeweiligen Landesverbands-Mitgliederversammlungen mit einer Stimme auszuüben,
  5. die Wahl der Landesverbandsdelegierten zur Bundesdelegiertenversammlung wahrzunehmen.
  6. Jedwelche Form von Unterstützung und Förderung zu erhalten, die von den beschließenden Organen des Deutschen Zithermusik-Bundes e.V. festgelegt wurden.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht:
1. Die Interessen des DZB zu wahren,
  2. die Beschlüsse des DZB zu beachten,
  3. freundschaftliche Beziehungen zu allen Bundesmitgliedern zu pflegen und zu fördern,
  4. die Beiträge zu zahlen.

## **§ 7 Mitgliederbeitrag:**

- (1) Die Mitgliederbeiträge werden von der Bundesdelegiertenversammlung durch eine Betragsordnung festgelegt.
- (2) Erfolgt der Beitritt des Mitgliedes im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Beitrag wie die Mitgliedschaft für dieses Jahr voll gerechnet.
- (3) Die Mitglieder haben ihre Beiträge an den Bundesschatzmeister zu entrichten.
- (4) Die Bundesdelegiertenversammlung beschließt durch Geschäftsordnung den Anteil am Mitgliederbeitrag, der an den Landesverband abzuführen ist.
- (5) In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Betroffenen die Entrichtung von Beiträgen ermäßigt, gestundet oder erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

## **II. Abschnitt: Die Organe und Aktivitäten des Bundes**

### **§ 8 Bundesorgane:**

- (1) Vereinsorgane des DZB sind
  - a) die Bundesdelegiertenversammlung (oberstes Organ),
  - b) der Bundesvorstand,
  - c) Der erweiterte Vorstand.
- (2) Die Bundesdelegiertenversammlung kann Arbeitsausschüsse bilden und deren Mitglieder berufen. Insbesondere sollen folgende Ausschüsse gebildet werden
  - a) der Bundesmusikausschuss (BMA),
  - b) der Redaktions-, Informations- und Werbeausschuss (RIWA).
- (3) Der Bundesvorstand kann nach Bedarf weitere Arbeitsausschüsse bilden und deren Mitglieder berufen.
- (4) Alle Ämter werden ehrenamtlich versehen.
- (5) Für alle o.g. Bundesorgane wird die Haftung in Erweiterung des §31a BGB nur auf vorsätzliches Verhalten gegenüber dem Verband beschränkt.

### **§ 9 Bundesdelegiertenversammlung:**

- (1) Der Bundesdelegiertenversammlung gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
  - a) die Delegierten der Landesverbände
  - b) der Bundesvorstand.Jedes Mitglied der Bundesdelegiertenversammlung hat eine Stimme, bei Ämterhäufung vermehren sich die Stimmen nicht.
- (2) Die Delegierten werden von den Landesverbänden in die Bundesdelegiertenversammlung entsandt. Jeder Landesverband kann auf die jeweils angefangene Zahl von 75 Mitgliedern je einen Delegierten entsenden. Der erste Delegierte wird vom Vorstand des Landesverbandes aus seiner Mitte entsandt (Delegierter kraft Amtes). Im Übrigen werden die Delegierten von der Mitgliederversammlung des Landesverbandes gewählt; § 10 Abs. 5 gilt entsprechend. Für die Zahl der Delegierten ist der Bestand der Mitglieder eines Landesverbandes am 1. Januar des Jahres maßgebend, in dem jeweils die Bundesdelegiertenversammlung stattfindet. Die im jeweils laufenden Jahr eintretenden Mitglieder werden abweichend von § 7 Abs. 2 nicht berücksichtigt.
- (3) Bundesdelegiertenversammlungen finden alle zwei Jahr statt. Der Bundesvorstand beruft sie ein. Wenn ein Viertel der Mitglieder der Bundesdelegiertenversammlung oder 10 % der Bundesmitglieder dies fordern oder der Bundesvorstand dies beschließt, ist eine außerordentliche Bundesdelegiertenversammlung einzuberufen. Termin und Tagesordnung sind den Delegierten jeweils acht Wochen vorher schriftlich bekanntzugeben; zusätzlich sollen sie in den Verbandsmitteilungen/ Zeitschrift des DZB veröffentlicht werden.
- (4) Die Bundesdelegiertenversammlung tagt öffentlich unter der Leitung eines Mitgliedes des Bundesvorstandes. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist, sie beschließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, durch einfache Stimmenmehrheit und wählt

mit relativer Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Die Abstimmung erfolgt offen, soweit nicht geheime Abstimmung beantragt wird.

- (5) Anträge zur Bundesdelegiertenversammlung sind 14 Tage vorher beim Bundesvorstand schriftlich einzureichen. Sie sind zu begründen und können persönlich in der Bundesdelegiertenversammlung vertreten werden. Später eingehende Anträge kann die Bundesdelegiertenversammlung zulassen.
- (6) Aufgaben der Bundesdelegiertenversammlung sind:
  1. Entgegennahme des Tätigkeits- und Finanzberichtes,
  2. Entlastung des Bundesvorstandes,
  3. Wahl eines Wahlausschusses (drei Delegierte), eines Schriftführers und von mindestens 2 Kassenprüfern,
  4. Wahl der Mitglieder des Bundesvorstandes, Einsetzung von Arbeitsausschüssen und Wahl von deren Mitgliedern,
  5. Beschlussfassung über Anträge,
  6. Beschlussfassung über den Einspruch gegen den Ausschluss gemäß § 5,
  7. Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung zur Gliederung des Bundes in Landesverbände (Neubildung, Auflösung, Trennung, Verschmelzung),
  8. Beschlussfassung über die Beitragsordnung (§ 7) und andere Geschäftsordnungen des DZB,
  9. Beschlussfassung über den Haushalt des DZB und über eine Geschäftsordnung, in welcher die Anteile der Landesverbände an den Mitgliederbeiträgen oder anderen Einkünften des DZB festgelegt werden,
  10. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, wofür jeweils eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.
- (7) Über die Beschlüsse der Bundesdelegiertenversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Leiter der Bundesdelegiertenversammlung und dem Schriftführer unterzeichnet wird. Die Beschlüsse und Wahlen sind in den Verbandsmitteilungen bekanntzumachen.

## **§ 10 Bundesvorstand:**

- (1) Zur Bildung des Bundesvorstands sollen folgende Ämter besetzt werden:
  1. Erster Bundesvorsitzender (Präsident),
  2. Zweiter Bundesvorsitzender (Vizepräsident),
  3. Geschäftsführer (Bundesgeschäftsführer),
  4. Schatzmeister (Bundesschatzmeister),
  5. Vorsitzender des Bundesmusikausschusses,
  6. Jugendleiter (Bundesjugendleiter).

Es können auch 2 Ämter in einer Person zusammengefasst werden, das Amt des Schatzmeisters nur mit demjenigen des Geschäftsführers. Bei Abstimmungen entscheidet in Fällen von Stimmgleichheit die Stimme des ersten Bundesvorsitzenden.

- (2) Der Bundesvorstand vertritt den DZB gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 Abs. 1 BGB); dabei genügt es zur Rechtswirksamkeit, dass jeweils nur 2 Vorstandmitglieder handeln; der erste Bundesvorsitzende ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Sie regelt die Aufgabenbereiche der einzelnen Mitglieder des Bundesvorstands.
- (4) Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden durch die Bundesdelegiertenversammlung gewählt, mit Ausnahme des Vorsitzenden des Bundesmusikausschusses, welcher durch diesen Ausschuss in den Vorstand gewählt wird. Die Wahlen in den Bundesvorstand erfolgen geheim.



- (5) Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt; sie bleiben aber bis zu einer Neuwahl für das von ihnen versehene Amt berufen. Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes durch die Bundesdelegiertenversammlung ist aber auch während seiner Amtszeit bei gleichzeitiger Neuwahl für das von ihm versehene Amt jederzeit möglich.
- (6) Zur Unterstützung der Arbeiten zur satzungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben im Bundesvorstand kann der Bundesvorstand ehrenamtliche Beisitzer berufen. Beisitzer haben nur beratende und unterstützende Funktion, sie haben für Entscheidungen bei beschließenden Organen kein Stimmrecht. Der Ruf endet mit Vollendung der Aufgabenstellung oder mit Abberufung durch den Vorstand.
- (7) Der Bundesvorstand kann einzelne Aufgaben oder Aufgabenbereiche delegieren. Es besteht gegenüber der BDV und dem Bundesvorstand Rechenschaftspflicht. Ein Entgelt entsprechend der Aufgabenstellung ist möglich.

### **§ 10a Erweiterter Vorstand:**

- (1) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem von der Bundesdelegiertenversammlung gewählten Vorstand, dem ebenso gewählten BMA und den jeweils amtierenden Vorsitzenden der Landesverbände des Deutschen Zithermusikbundes e.V..
- (2) Der Bundesvorstand kann nach Bedarf Sitzungen des erweiterten Vorstandes einberufen.
- (3) Alle geladenen Teilnehmer oder deren Vertreter sind in dieser Sitzung stimmberechtigt.
- (4) Die Tagesordnung wird vom Bundesvorstand festgelegt.
- (5) Der erweiterte Vorstand unterstützt und berät den Bundesvorstand in seinen Aufgaben.
- (6) Die Ergebnisse einer Sitzung werden in einem Ergebnisprotokoll festgehalten und dienen dem Bundesvorstand als Empfehlung und Handlungsgrundlage.

### **§ 11 Bundesmusikausschuss:**

- (1) Der Bundesmusikausschuss besteht aus 5 Ausschussmitgliedern, welche von der Bundesdelegiertenversammlung gewählt werden. Der Bundesmusikausschuss wählt aus seinem Kreis den Vorsitzenden des Bundesmusikausschusses, der nach § 10 Abs. 1 Ziffer 5 Mitglied des Bundesvorstands ist.
- (2) Im Einvernehmen mit dem Ausschuss kann der Bundesvorstand auf die Dauer seiner Amtsperiode zusätzlich ehrenamtliche stimmberechtigte Beisitzer in den Ausschuss berufen.
- (3) Die Ausschussmitglieder werden auf die Dauer der Amtsperiode des Bundesvorstands gewählt und bleiben bis zu einer Neuwahl für das von ihnen versehene Amt berufen. Die Abberufung eines gewählten Ausschussmitgliedes oder eines Beisitzers durch die Bundesdelegiertenversammlung ist aber jederzeit möglich.
- (4) Die Ausschussmitglieder und Beisitzer sollen Fachkräfte im Bereich der Zithermusik oder anderer musikalischer Bereiche sein. Sie sollen untereinander eine Aufgabenverteilung absprechen.
- (5) Der Bundesmusikausschuss hat für die musikalische Tätigkeit im Bund gemäß der Aufgabenstellung in § 2 der Satzung Sorge zu tragen. Insbesondere soll er
  1. fachliche Informationen geben,
  2. Ideen, Konzepte und Richtlinien entwickeln,
  3. Lehrgänge zur Ausbildung und Weiterbildung von Fachkräften durchführen,

4. als Höhepunkte der laufenden Arbeit Zithermusiktage planen, gestalten und mit dem Veranstalter durchführen,
  5. Verbindung zu Organisationen und Einrichtungen der Musikpflege halten,
  6. musikalische Leiter und Musikausschüsse der Landesverbände informieren und beraten und selbst Initiative zu ergreifen, soweit dort entsprechende Maßnahmen fehlen.
- (6) Die Durchführung und Finanzierung von Maßnahmen des Bundesmusikausschusses kann nur im Einklang mit Beschlüssen des Bundesvorstands erfolgen, soweit nicht ein eigener Etat eingerichtet ist.

## **§ 12 Redaktions-, Informations- und Werbeausschuss**

- (1) Der Redaktions-, Informations- und Werbeausschuss wird durch drei Ausschussmitglieder gebildet, und zwar durch den Geschäftsführer (§ 10 Abs. 1 Ziffer 3) und zwei weitere von der Bundesdelegiertenversammlung gewählte Ausschussmitglieder.
- (2) Der Geschäftsführer ist Vorsitzender des Ausschusses. Die beiden weiteren Ausschussmitglieder sollen vorwiegend mit der Redaktion der Verbandsmitteilungen / Verbandszeitschrift oder mit Aufgaben der Geschäftsführung betraut sein.
- (3) Im Einvernehmen mit dem Ausschuss kann der Bundesvorstand auf die Dauer seiner Amtszeit zusätzlich ehrenamtliche stimmberechtigte Beisitzer in den Ausschuss berufen.
- (4) Die Ausschussmitglieder werden auf die Dauer der Amtsperiode des Bundesvorstands gewählt und bleiben bis zu einer Neuwahl für das von ihnen versehene Amt berufen. Die Abberufung eines gewählten Ausschussmitgliedes oder eines Beisitzers durch die Bundesdelegiertenversammlung ist aber jederzeit möglich.
- (5) Die Aufgaben des Redaktions-, Informations- und Werbeausschusses sind insbesondere
  1. Leitung bzw. Unterstützung der Redaktion bei der Herausgabe der Verbandsmitteilungen/ Verbandszeitschrift nach deren Inhalt und Gestaltung,
  2. den Bundesorganen und über die Verbandsmitteilungen auch den Mitgliedern Informationen in Angelegenheiten der Zithermusik, der Zupfmusik, der Laienmusik, des allgemeinen Musiklebens, des kulturellen Lebens und der Kulturpolitik zu vermitteln,
  3. den Bundesorganen Anregungen und Vorschläge zur Durchführung und Gestaltung satzungsgemäßer Veranstaltungen und Projekte zu geben und neue Ideen zu entwickeln und sie dabei zu unterstützen,
  4. Maßnahmen zur Werbung für die Zithermusik und das Verbandswesen des DZB zu entwickeln und durchzuführen.
- (6) Die Durchführung und Finanzierung von Maßnahmen des Ausschusses kann nur im Einvernehmen mit Beschlüssen des Bundesvorstands erfolgen, soweit nicht ein eigener Etat eingerichtet ist.

## **§ 13 Finanzwesen:**

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben stützt der DZB seine Finanzen auf
  1. Beiträge der Mitglieder
  2. Spenden
  3. Zuschüsse von öffentlichen Stellen und Einrichtungen oder von anderen öffentlichen und privaten Förderern.
- (3) Die Bundesdelegiertenversammlung beschließt über den vom Bundesvorstand vorgelegten Haushalt und über die Einrichtung gesonderter Haushalte. Die Haushaltsführung obliegt dem Bundesvorstand, das Kassenwesen obliegt dem Bundesschatzmeister, soweit nichts

anderes bestimmt wird. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Näheres wird durch Geschäftsordnungen geregelt.

#### **§ 14 Verbandsmitteilungen / Verbandszeitschrift:**

- (1) Der DZB informiert seine Mitglieder über Angelegenheiten der Zithermusik und über das Verbandsgeschehen durch Zusendung von Verbandsmitteilungen. Die Einladung zur Bundesdelegiertenversammlung, die Tagesordnung und die Beschlüsse der Bundesdelegiertenversammlung sollen in den Mitteilungen veröffentlicht werden.
- (2) Die Verbandsmitteilungen können auch in Gestalt einer Zeitschrift des DZB herausgegeben werden. Diese Zeitschrift soll der Information und fachlichen Bildung der Mitglieder sowie der Darstellung der Tätigkeit des DZB und des Geschehens auf dem Gebiet der Zithermusik dienen.
- (3) Alle Mitglieder erhalten die Verbandsmitteilungen / Verbandszeitschrift. Mitglieder können auf den Bezug der Verbandsmitteilungen / Verbandszeitschrift verzichten; die von der Bundesdelegiertenversammlung zu beschließende Beitragsordnung soll die Mitgliedsbeiträge für solche Mitglieder allgemein mindern.

#### **§ 15 Ehrungen**

- (1) Der Bundesvorstand kann langjährige Mitglieder ehren; ebenso Mitglieder und Nichtmitglieder in Anerkennung besonderer Verdienste.
- (2) Die Bundesdelegiertenversammlung kann Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten ernennen. Sie kann für Ehrungen allgemein eine Geschäftsordnung beschließen.

### ***III. Abschnitt: Schlussbestimmungen***

#### **§ 16 Auflösung des Vereins:**

- (1) Die Bundesdelegiertenversammlung kann die Auflösung des DZB beschließen. Der Antrag muss von einem Viertel der Delegierten oder einem Viertel der Bundesmitglieder gestellt werden. Zur Annahme des Auflösungsbeschlusses ist eine Dreiviertel-Mehrheit der Anwesenden erforderlich.
- (2) Die Liquidation des DZB erfolgt durch den Bundesvorstand. Die für den Vorstand getroffenen Bestimmungen hinsichtlich der Vertretungsbefugnis gelten auch für die Liquidation.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Begleichung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an eine rechtsfähige, bundesweite Laienmusikorganisation, welche die Interessen der Zitherspieler am ehesten vertreten kann; das ist in erster Linie ein Laienmusikverband aller Saitenspieler (Zupfinstrumente), in zweiter Linie ein Laienmusikverband, dessen Zweck auf die Förderung der Zupfmusik gerichtet ist, in dritter Linie ein Laienmusikverband - insbesondere ein Dachverband - dessen Zweck auf die Förderung des Laienmusizierens allgemein gerichtet ist, wie es zum Zeitpunkt der Errichtung dieser Satzung die Arbeitsgemeinschaft der Volksmusikverbände e.V. Sitz Trossingen ist. Voraussetzung ist, dass es sich bei der aufnehmenden Organisation um eine Körperschaft handelt, die unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung (oder entsprechender künftiger Steuergesetze) verfolgt und das anfallende Vermögen zu diesen Zwecken verwendet. Wird die demnach anfallsberechtigte steuerbegünstigte Körperschaft von der Bundesdelegiertenversammlung bei Auflösung des Vereins nicht bezeichnet, so

erfolgt die Bestimmung durch den Deutschen Musikrat mit Einwilligung des am Sitz des Vereins zuständigen Finanzamts.

### **§ 17 Satzungsänderungen:**

- (1) Satzungsänderungen, die auf Verlangen des Registergerichts oder einer anderen Behörde erforderlich sind bzw. werden, können vom Bundesvorstand selbständig beschlossen werden.

### **§ 18 Inkrafttreten der Bundessatzung:**

- (1) Die Bundessatzung wurde mit der Gründung des DZB am 5./ 6. Januar 1963 errichtet. Sie wurde durch die Mitgliederversammlung bzw. Bundesdelegiertenversammlung geändert:
  1. am 27. April 1974 in München,
  2. am 3. April 1976 in Nürnberg,
  3. am 15. September 1984 in Trossingen,
  4. am 10. April 1988 in Trossingen,
  5. am 24. Juni 1990 in Trossingen,
  6. am 12. Juni 2010 in Trossingen.
  7. am 17. Juni 2012 in Trossingen.
  8. am 7. Juli 2018 in Augsburg.
- (2) Die Satzungsbestimmungen treten mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.